



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Mai 2004

Nr. 33

I n h a l t

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Zentrums für Weiterbildung und Fernstudium der
Universität Karlsruhe (TH)**

212

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Weiterbildung und Fernstudium der Universität Karlsruhe (TH)

vom 7. Mai 2004

Auf Grund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1.2.2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. April 2004 und die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Verwaltungsordnung

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele, Aufgaben
- § 3 Abteilungen
- § 4 Organe
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Beirat

2. Abschnitt. Abteilung Wissenschaftliche Weiterbildung

- § 7 Aufgaben der Wissenschaftlichen Weiterbildung

3. Abschnitt. Abteilung Fernstudienzentrum

- § 8 Aufgaben des FSZ

Zweiter Teil. Benutzungsordnung

- § 9 Benutzung, Benutzerkreis
- § 10 Rechte und Pflichten der Benutzer
- § 11 Ausschluss von der Benutzung

Dritter Teil Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Erster Teil. Verwaltungsordnung

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Weiterbildung und Fernstudium der Universität Karlsruhe (TH) (im Folgenden: Zentrum) ist eine zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Karlsruhe (TH) und als solche dem Rektorat unmittelbar zugeordnet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum soll gemäß Universitätsgesetz und auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Karlsruhe (TH) dazu beitragen, das Profil der Universität – neben Forschung, Lehre und Studium – in der Weiterbildung zu fördern. Dabei kommt den neuen Medien sowie orts- und zeitunabhängigem Lernen eine bedeutende Rolle zu.

(2) Zu den Aufgaben des Zentrums gehören insbesondere

- Weiterbildungsprogramme und Kontaktstudiengänge zu entwickeln und anzubieten,
- Weiterbildungsinitiativen innerhalb der Universität zu unterstützen,
- Weiterbildungsaktivitäten der Universität zu bündeln, um sie kundenorientiert und öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

§ 3 Abteilungen

Das Zentrum ist in zwei Abteilungen untergliedert:

1. Abteilung Wissenschaftliche Weiterbildung (im Folgenden kww)
2. Abteilung Fernstudienzentrum (im Folgenden FSZ)

§ 4 Organe

Organe des Zentrums sind:

1. Geschäftsführung (§ 5)
2. Beirat (§ 6)

§ 5 Geschäftsführung

(1) Das Zentrum wird kollegial von zwei Geschäftsführer/-innen (Geschäftsführung) geleitet. Dabei ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin für die Abteilung kww und der/die andere für die Abteilung FSZ zuständig.

(2) Das Rektorat ernennt die Geschäftsführer/-innen in der Regel für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederernennung ist möglich. Der Rektor bzw. die Rektorin kann die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen im Einvernehmen mit dem Beirat aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Die Geschäftsführung führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Zentrums und vertritt das Zentrum unbeschadet der Zuständigkeit des Rektors nach außen. Sie ist verantwortlich für die Koordinierung der Aufgaben des Zentrums sowie für einen ordnungsgemäßen Zentrumsbetrieb. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat sowie dem Rektorat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Semester, Rechenschaft über die Tätigkeit des Zentrums abzulegen. Der Bericht ist den Gremien in schriftlicher Form vorzulegen.

(4) Beschlüsse und Entscheidungen der Geschäftsführung sind einvernehmlich herbeizuführen. Kommt im Einzelfall eine Einigung nicht zustande, entscheidet der/die Prorektor/-in für Studium und Lehre.

(5) Die Geschäftsführer/-innen sind jeweils Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der ihrer Abteilung jeweils zugeordneten Mitarbeiter/-innen.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat berät bzw. unterstützt die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung des Zentrums bedürfen der Zustimmung des Beirats.

(2) Dem Beirat gehören an

1. kraft Amtes

- a. der Prorektor bzw. die Prorektorin für Studium und Lehre als Vorsitzender bzw. Vorsitzende
- b. ein vom Prorektor bzw. von der Prorektorin bestelltes Mitglied des gemeinsamen Ausschusses für das Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK)
- c. der bzw. die Vorsitzende des Personalrates der Universität Karlsruhe oder eine von ihm bzw. ihr bestellt Vertretung.

2. aufgrund von Bestellung durch das Rektorat

- a. zwei Vertreter/-innen aus der Wirtschaft
- b. zwei Vertreter/-innen aus der Universität

Die Tätigkeit als Mitglied im Beirat ist ehrenamtlich.

(3) Der/die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal pro Semester ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Rektorates, der Geschäftsführung oder von 2/3 der Mitglieder des Beirats einzuberufen.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Vor der Beschlussfassung sind sie zu hören. Satz 1 gilt auch für die Direktorin bzw. den Direktor des Zentrums für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK).

(6) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren berufen.

2. Abschnitt. Abteilung kww

§ 7 Aufgaben der kww

Unbeschadet der in § 2 genannten Aufgaben hat die Abteilung kww insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen Seminarportfolios
2. Konzeption und Durchführung von Kontaktstudiengängen
3. Fort- und Weiterbildung speziell für die Bedürfnisse der Universitätsmitglieder
4. Entwicklung eines Aus- und Weiterbildungsprogramms für den Bereich Hochschuldidaktik der lokalen Arbeitsstelle Hochschuldidaktik Karlsruhe
5. Vermittlung pädagogischer und didaktischer Qualifikationen für Lehrende der Universität
6. Aufbau von Netzwerken mit den Zielen Wissensmanagement und Wissenstransfer
7. Qualitätskontrolle der eigenen Programme

8. Vermittlung von Experten aus Hochschulen, Wirtschaft und der Industrie bei individuellen Seminaranfragen
9. Individuelle Beratung in allen Bereichen der beruflichen Weiterbildung für Angehörige der Universität

3. Abschnitt. Abteilung FSZ

§ 8 Aufgaben des FSZ

Unbeschadet der in § 2 genannten Aufgaben hat die Abteilung FSZ insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Beratung und Betreuung von Fernstudieninteressierten und Fernstudierenden
2. Konzeption, Vermarktung, Durchführung und Evaluierung medialer Lehr- und Lernangebote
3. Installation, Betrieb und laufende Wartung der dafür notwendigen Lernplattformen sowie deren Anpassungen an die jeweils angebotenen Fernstudienprogramme
4. Design, Gestaltung und Anpassung virtueller Lehr- und Lernräume an die Anforderungen der jeweils angebotenen Programme
5. Entwicklung von Fernstudienmaterialien in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern/-innen der Universität Karlsruhe (TH), mit anderen Hochschulen sowie Berufspraktikern
6. Fernstudienforschung und Weiterentwicklung des zugehörigen Qualitätsmanagements
7. Durchführung von bzw. Beteiligung an Bildungsprojekten auf nationaler und internationaler Ebene

Zweiter Teil. Benutzungsordnung

§ 9 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien- oder Arbeitsbereich dem Zentrum zuzuordnen ist, sind berechtigt, das Zentrum entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die zugelassenen Teilnehmer/-innen an Veranstaltungen und Kursen können das Zentrum entsprechend den Veranstaltungsbedingungen benutzen.

Das Zentrum kann Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen erheben.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können von der Geschäftsführung als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Zentrums durch Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Benutzer/innen

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Zentrum und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zentrum und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des Zentrums sorgfältig und schonend zu benutzen;

- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu melden;
- in den Räumen des Zentrums und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Zentrumspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Gemeinsamen Ausschuss oder in Eilfällen vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht.

Dritter Teil. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder des Beirats sowie der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sind spätestens bis zum 1. Oktober 2004 zu bestellen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Mai 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)